

II. Nachtrag
zur
Satzung
des Ver- und Entsorgungsverbandes Adelebsen
Landkreis Göttingen

Aufgrund der §§ 1, 2, 6, 47, 49 und 79 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände -Wasserverbandsgesetz- (WVG) vom 12.02.1991 (BGBL Teil I S. 405) und dem Nds. Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBL. Nr. 12/1994 S. 238) hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 08.05.2018 folgenden II. Nachtrag zur Satzung des Ver- und Entsorgungsverbandes Adelebsen beschlossen:

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20 Juni 1980 gilt entsprechend.

Artikel I

§ 14 Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

Absatz 8 - die Aufnahme von neuen Krediten sowie wirtschaftlich gleich zuachtende Rechtsgeschäfte

Ergänzung:

Wurden die Kreditsummen vom Ausschuss im jeweiligen Jahreswirtschaftsplan verankert, wird ein schon aufgenommener Kredit zur Laufzeit umgeschuldet oder dessen Zinsniveau angepasst, reicht der Beschluss des Vorstandes aus.

Neu:

§ 20 Aufgaben des Vorstehers

Absatz 6 - Absatz 5 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung in Höhe von 5.000,00 € und für Verträge, die sich aus Ausschreibungen der vom Ausschuss und Vorstand genehmigten Baumaßnahmen ergeben.

Artikel II

Dieser II. Nachtrag zur Satzung des Ver- und Entsorgungsverbandes Adelebsen tritt nach Beschlussfassung in Kraft.

Adelebsen, den 08.05.2018

Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen

Der Verbandsvorsteher

Der I. Vertreter des Verbandsvorstehers

(Hille)

(Glahe)